

Zur Kenntnis des Netzbetreibers vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Energiehändlers („TelDaFax“)

OLG Oldenburg, Urt. v. 23. 7. 2015 – 1 U 94/14

Verfahrensgang

vorgehend LG Osnabrück 14.08.2014 4 O 2697/13 (365)

Tenor

Auf die Berufung des Klägers wird das am 14.08.2014 verkündete Urteil des Einzelrichters der 4. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück geändert.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 37.548,82 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.09.2011 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherstellungsleistung in Höhe von 110% des aufgrund dieses Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in dieser Höhe leistet.

Gründe

I.

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der T. Energy GmbH (im Folgenden als "Schuldnerin" bezeichnet), einer hundertprozentigen Tochter der Fa. T. H. AG. Die T.-Gruppe belieferte bis Mitte 2011 durch ihre Tochterunternehmen mehrere 100.000 Kunden im gesamten Bundesgebiet mit Strom und Gas. Die Schuldnerin war nicht Vertragspartnerin der T.-Kunden; sie bezog den zur Belieferung der Kunden erforderlichen Strom sowie das Gas und war Vertragspartnerin der Verteilnetzbetreiber. Hierfür schloss die Schuldnerin mit regionalen Netzbetreibern, die jeweils über Gebietsmonopole nach dem E. verfügten, Rahmenverträge für die Belieferung der T.-Kunden mit Strom und Gas im jeweiligen Gebiet des Netzbetreibers. Mit der Beklagten als regionaler Netzbetreiberin schloss sie im Frühjahr 2008 derartige Rahmenverträge für die Nutzung deren Stromnetzes, zu Beginn des Jahres 2010 zudem für deren Gasnetz. Ansprechpartnerin der Beklagten für die Fakturierung und den Zahlungsverkehr war die e. GmbH (im Folgenden: "e."), eine weitere Tochter der T. H. AG.

Als Strom- und Gasanbieterin unterlag die Schuldnerin der Strom- und Gassteuer, deren Erhebung und Beitreibung durch das Hauptzollamt gegenüber der Schuldnerin erfolgte.

In der Zeit von Dezember 2010 bis April 2011 leistete die Schuldnerin folgende Zahlungen an die Beklagte, die vom Kläger angefochten wurden und vorliegend zurückverlangt werden: 10.560,65 € am 21.12.2010 auf Forderungen der Beklagten für erbrachte Leistungen (im folgenden "*Zahlung # 1*"); 9.000,- € am 05.01.2011, wobei es sich um eine Sicherstellungsleistung in Form von Vorauszahlungen handelte (*Zahlung # 2*); 17.852,27 € am 07.04.2011, davon 4.000 € als Sicherstellungsleistung/ Vorauszahlung und im übrigen auf Leistungen der Beklagten (*Zah-*

lung # 3); 135,90 € am 18.04.2011 als Kostenerstattung für das beklagenseits eingeleitete gerichtliche Mahnverfahren (Zahlung # 4).

Am 14.06.2011 stellte die Geschäftsführung der Schuldnerin – neben weiteren Gesellschaften der T.-Gruppe – einen Insolvenzantrag. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin wurde auf Beschluss des Amtsgerichts Bonn (Az. 98 IN 163/11) am 01.09.2011 eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, dass die Beklagte die vier angefochtenen Zahlungen anfechtbar erlangt und an ihn zu erstatten habe. Auch wenn die Zahlungen durchweg kongruente Deckungen gewesen seien, lägen die Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung sowie für die dritte und vierte angefochtene Zahlung zusätzlich auch der (kongruenten) Deckungsanfechtung vor.

Hierzu behauptet er, dass die Schuldnerin ab Mai 2009 zahlungsunfähig gewesen sei und dieser Zustand bis zur Insolvenzantragstellung fortgedauert habe. Ein schlüssiges Sanierungskonzept sei von der Schuldnerin ab Mai 2009 bis zur Insolvenzantragstellung nicht erstellt worden. Aus der vom Kläger vorgelegten internen Korrespondenz der Geschäftsführungsebene der Schuldnerin und aus dem Schriftverkehr mit den von der Schuldnerin beauftragten Rechtsanwalts- und Wirtschaftsprüfungskanzleien ergebe sich auch eine frühzeitige Kenntnis der Geschäftsführer der Schuldnerin über das Vorliegen der eigenen Zahlungsunfähigkeit. Die Zahlungen an die Beklagte seien allesamt mit dem Vorsatz erfolgt, andere Gläubiger der Schuldnerin zu benachteiligen.

Der Kläger hat weiter behauptet, den Verantwortlichen der Beklagten sei bei Erhalt der Zahlungen bekannt gewesen, dass die Schuldnerin hierbei mit dem Vorsatz der Benachteiligung anderer Gläubiger gehandelt habe. Der Beklagten seien seinerzeit Umstände bekannt gewesen, die zwingend auf eine zumindest drohende Zahlungsunfähigkeit sowie auf eine mit der Zahlung verbundene Benachteiligung anderer Gläubiger habe schließen lassen. Dies ergebe sich zum einen aus der damaligen Berichterstattung über die wirtschaftliche Schieflage der Schuldnerin ab Oktober 2010 in der allgemeinen Presse und in branchenbezogenen Mitteilungen, zum anderen anhand des von der Beklagten selbst betriebenen Mahnverfahrens in den Jahren 2010 und 2011.

Insoweit ist zwischen den Parteien in zweiter Instanz unstreitig geworden, dass der Geschäftsführer der Beklagten die Berichterstattung über die wirtschaftliche Situation der T.-Gruppe in der allgemeinen seriösen Presse ab Ende Oktober 2010 – mit Ausnahme der "Handelsblatt"-Berichte – verfolgt und mitbekommen hat.

Der Kläger ist weiter der Auffassung, die angefochtenen Zahlungen seien nicht als bargeschäftsähnliche Handlungen zu werten. Die zu Grunde liegenden Leistungen der Beklagten hätten jeweils nicht in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zum Zahlungsvorgang gestanden, sondern wären mindestens jeweils länger als 30 Tage vorher erbracht worden.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 37.548,82 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.09.2011 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet eine Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin im maßgeblichen Zeitraum der Zahlungen, einen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin sowie eine Kenntnis der Beklagten hiervon. Sie sei vielmehr davon ausgegangen, dass die ausbleibenden Zahlungen auf organisatorische Schwierigkeiten seitens der Schuldnerin bei der Bewältigung ihres rasant steigenden Kundenaufkommens in einem liberalisierten Strommarkt zurückzuführen seien. Außerdem seien sämtliche angefochtenen Zahlungen als Bargeschäfte bzw. infolge einer bargeschäftsähnlichen Lage privilegiert gewesen. Das gelte insbesondere für die als Sicherheit geforderten und geleisteten Vorauszahlungen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes erster Instanz wird auf das erstinstanzliche Urteil Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es mangle an dem Erfordernis der Kenntnis der Beklagten von der - gegebenen - Gläubigerbenachteiligungsabsicht der Schuldnerin. Die hierzu vom Kläger ins Feld geführten Umstände reichten weder für sich genommen noch in der Gesamtschau aus, um eine Kenntnis der Beklagten von Umständen annehmen zu können, die zwingend auf das Vorliegen einer (drohenden) Zahlungsunfähigkeit hinweisen. Das Zahlungsverhalten ab 2010 sei zwar schleppend gewesen und habe zu diversen Mahnungen seitens der Beklagten geführt. Die Beklagte habe das aber eher auf eingeschlichene Nachlässigkeiten als auf eine Zahlungsunfähigkeit zurückführen können. Die daraus herauszulesende systematische Herauszögerung von Zahlungen könne aus der Sicht der Beklagten eine insolvenzunabhängige Strategie der Schuldnerin gewesen sein. Dass die Beklagte ab Dezember 2010 dazu übergegangen sei, von der Beklagten Sicherheiten für ihre Leistungen einzufordern, sei vertragsgemäß gewesen und habe auf einer Empfehlung der Bundesnetzagentur beruht. Ein zwingender Rückschluss auf auch nur drohende Zahlungsfähigkeit sei daraus nicht zu ziehen.

Mit der Ankündigung einer Ausschließung vom Netzzugang der Beklagten bei ausbleibenden Zahlungen habe die Beklagte auch keinen existenzgefährdenden Druck auf die bundesweit agierende Beklagte ausüben können. Das Ausbleiben angekündigter Zahlungen sei ebenfalls kein Indiz für eine Zahlungsunfähigkeit, da es sich um nicht sanktionsbewehrte und eine jedenfalls nicht geschäftsunübliche Handhabung handelte. Eine Kenntnis der Beklagten von der "negativen" Presseberichterstattung über die Bonität der Schuldnerin ab Oktober 2010 habe der Kläger nicht nachgewiesen. Eine Beobachtungs- oder Erkundigungspflicht über die wirtschaftliche Entwicklung der Schuldnerin habe die Beklagte nicht getroffen. Wegen der Einzelheiten wird auf das erstinstanzliche Urteil Bezug genommen.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers. Er verfolgt sein Anfechtungsbegehren vollumfänglich weiter. Das Landgericht, so sein Standpunkt, habe rechtlich fehlerhaft die von ihm aufgezeigten Indizien, die für eine Kenntnis der Beklagten vom Vorsatz der Schuldnerin sprächen, ihre Gläubiger mit den angefochtenen Zahlungen zu benachteiligten, nicht bzw. unzureichend gewürdigt. Ferner habe es fehlerhafte tatsächliche Feststellungen getroffen, die dem Sach- und Streitstand nicht entsprächen. Hierzu vertieft er sein erstinstanzliches Vorbringen zum Vorliegen von Umständen, die seines Erachtens zwingend den Schluss auf eine Kenntnis der Beklagten der drohenden Zahlungsunfähigkeit im Anfechtungszeitraum zuließen. Dazu zähle insbesondere das Bemühen der Beklagten ab November 2010, die offenen Forderungen gegenüber der Schuldnerin beizutreiben.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landgerichts Osnabrück zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, an ihn 37.548,82 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.09.2011 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtene Entscheidung und vertieft ihren Standpunkt, insbesondere zur fehlenden Kenntnis eines mit den Zahlungen verbundenen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin und zum Vorliegen einer bargeschäftsähnlichen Lage bei allen angefochtenen Zahlungen.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers ist begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 37.548,82 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.09.2011 wegen Insolvenzanfechtung.

1. Der Zahlungsanspruch des Klägers ergibt sich aus §§ 143, 133 Abs. 1 InsO.

Die Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung gemäß § 133 Abs. 1 InsO sind entgegen der Auffassung des Landgerichts bei allen vier angefochtenen Zahlungen erfüllt.

a) Durch die an die Beklagte geleisteten Zahlungen aus dem Vermögen der Schuldnerin, die sich als deren Rechtshandlungen gemäß §§ 129 ff. InsO darstellten, wurden die übrigen Gläubiger objektiv benachteiligt, da hierdurch die Aktivmasse der Schuldnerin vermindert worden ist; die geleisteten Beträge standen der Schuldnerin zur Befriedigung ihrer anderen Gläubiger nicht mehr zur Verfügung.

b) Die Schuldnerin handelte zur Überzeugung des Senates bei allen vier angefochtenen Zahlungen mit dem Vorsatz, ihre Gläubiger zu benachteiligen.

aa) Der Benachteiligungsvorsatz folgt daraus, dass die Schuldnerin die Zahlungen im Stadium der Zahlungsunfähigkeit erbracht hat. Der Benachteiligungsvorsatz ist gegeben, wenn der Schuldner bei Vornahme der Rechtshandlung die Benachteiligung der Gläubiger im Allgemeinen als Erfolg seiner Rechtshandlung gewollt oder als mutmaßliche Folge - sei es auch als unvermeidliche Nebenfolge eines an sich erstrebten anderen Vorteils - erkannt und gebilligt hat. Ein Schuldner, der zahlungsunfähig ist und seine Zahlungsunfähigkeit kennt, handelt in aller Regel mit Benachteiligungsvorsatz, weil er weiß, dass sein Vermögen nicht ausreicht, um sämtliche Gläubiger zu befriedigen. In diesen Fällen handelt der Schuldner nur ausnahmsweise nicht mit Benachteiligungsvorsatz, wenn er aufgrund konkreter Umstände - etwa der sicheren Aussicht, demnächst Kredit zu erhalten oder Forderungen realisieren zu können - mit einer baldigen Überwindung der Krise rechnen kann. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn - wie hier - kongruente Leistungen angefochten werden (BGH, Urt. vom 07.05.2015, Az. IX ZR 95/14, ZIP 2015, 1234, Rn. 11 ff.). Die Zahlungen erfolgten zum einen als vertraglich geschuldetes Entgelt für die Nutzung des Netzes der Beklagten, zum anderen als vertraglich vereinbarte Sicherheitsleistung in Form einer Vorauszahlung (s. § 16 der als Anlagen B 1 und B2 von der Beklagten vorgelegten Verträge, Bl. 15/29 AB IV).

bb) Zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Abs. 2 S. 1 InsO ist die Aufstellung einer Liquiditätsbilanz entbehrlich, wenn eine Zahlungseinstellung die gesetzliche Vermutung der Zahlungsunfähigkeit begründet (BGH, aaO Urteil vom 12. Februar 2015, aaO Rn. 18). So verhält es sich hier.

(1) Eine Zahlungseinstellung kann aus einem einzelnen, aber auch aus einer Gesamtschau mehrerer darauf hindeutender, in der Rechtsprechung entwickelter Beweisanzeichen gefolgert werden. Sind derartige Indizien vorhanden, bedarf es einer darüber hinausgehenden Darlegung und Feststellung der genauen Höhe der gegen den Schuldner bestehenden Verbindlichkeiten oder einer Unterdeckung von mindestens 10% nicht (BGH, aaO, Rn. 13 m.w.N.).

(2) Bei der Schuldnerin haben sich bereits ab Mitte des Jahres 2009 mehrere die Zahlungseinstellung begründende Beweisanzeichen verwirklicht, die sich bis Ende des Jahres 2010 so weit verdichteten, dass der Senat spätestens für den Zeitraum ab Ende Oktober 2010 durchgehend bis zum Insolvenzantrag vom Vorliegen der Zahlungseinstellung überzeugt ist. Diese Indizien ergeben sich aus einer Vielzahl der vom Kläger in diesem Rechtsstreit vorgelegten Schriftstücke, die die wirtschaftliche Situation der Gesellschaften der T.-Gruppe und insbesondere der Schuldnerin zum Inhalt haben. Soweit die Beklagte demgegenüber den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin in Abrede genommen hat, wird von ihr nicht die Authentizität der Schriftstücke in Zweifel gezogen, sondern nur die daraus vom Kläger gezogenen Schlussfolgerungen. Der Senat gelangt nach einer Gesamtschau der sich aus diesem Schriftverkehr für und gegen einen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin sprechenden Umstände zu folgender Bewertung:

(a) Schon mit Schreiben vom 09.07.2009 (Anlage K 24, Bl. 210 im Anlagenband I) informierte der damalige Vorstand der T. H. AG die Mitglieder des Aufsichtsrates über die finanzielle Schieflage der Gesellschaften der T.-Gruppe und auch der Schuldnerin. Danach belaufe sich die Deckungslücke der Gruppe auf über 50.000.000 €, wovon ein Betrag von 25.868.000 € auf (über)fällige Lieferantenverbindlichkeiten entfielen. Wegen des schlechten Zahlungsverhaltens der T.-Gesellschaften bestehe nach Einschätzung des Vorstandes die Gefahr der Kündigung von Verträgen durch die Lieferanten im Bereich der erneuerbaren Energien und der Netznutzung mit der Konsequenz der Abschaltung ganzer Netzgebiete. Beim Treffen des Führungskreises der T.-Gruppe am 18.08.2009 (Protokoll Anlage K 25, AB I Bl. 213) wurde erörtert, dass bis zum Monatsende (gemeint ist August 2009) noch ein Betrag von 1.000.000 € für die Bezahlung von Netzbetreibern und Provisionen zur Verfügung stehe. Aufgrund der Brisanz würden die ausstehenden Rechnungen "priorisiert" und beglichen.

Daraus folgt für den Senat, dass den Verantwortlichen der Schuldnerin bereits im Sommer 2009 Umstände präsent waren, die auf eine fehlende Liquidität in existenzbedrohendem Umfang hinwiesen. Weiter zeichneten sich für die Verantwortlichen zunehmende Schwierigkeiten mit den Lieferanten und den Netzbetreibern ab, die aus Liquiditätsproblemen resultierten. Außerdem wurde eine gezielte Bevorzugung der Energielieferanten mit den (noch) vorhandenen Mitteln als notwendig erachtet, um die weitere Energiebelieferung ihrer eigenen Kunden aufrecht erhalten zu können. Damit wurde bereits im Sommer 2009 die unternehmerische Entscheidung getroffen, Gläubiger, die für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der Schuldnerin notwendig waren, tunlichst vorrangig vor anderen Gläubigern zu befriedigen.

(b) Kurze Zeit später wandte sich die Bundesnetzagentur (B.) mit Schreiben vom 14.09.2009 (Anlage K 26, AB I Bl. 219) an die Schuldnerin und forderte diese zur Stellungnahme über die ihr - der B. - bekannt gewordenen Zahlungsrückstände gegenüber Energieversorgern in Millionenhöhe auf. Konkret ging es um einen Netzbetreiber, der 3.000.000 € von der Schuldnerin

zu bekommen hatte. Das zeigt, dass die Selbsteinschätzung des Führungskreises zur desolaten Situation der T.-Gruppe und der Schuldnerin, die unter (a) skizziert worden ist, auch von dritter Seite offensiv an die Schuldnerin herangetragen worden ist.

Die zwischenzeitlich mit der Erstellung eines Unternehmensstatus mit insolvenzrechtlichen Aspekten beauftragte Rechtsanwaltskanzlei Görg empfahl dem damaligen Vorstand der T.-H., Herrn A. A., mit Email vom 17.09.2009 (Anlage K 27, Bl. 221 AB I) unmissverständlich, *"im Moment - da die Insolvenzreife des Konzerns - mit hoher Wahrscheinlichkeit (ggfs. schon länger) gegeben ist, alle Zahlungen zu stoppen, es sei denn, die Nichtzahlung würde zu einem sofortigen Zusammenbruch des Geschäftsbetriebes führen."* Zugleich wurden Zweifel daran geäußert, dass die von der B. angesprochenen Verbindlichkeiten von 3.000.000 € beglichen werden könnten. Als Reaktion darauf veranlasste Herr Assadi, zugleich als Verantwortlicher für die Schuldnerin, noch am 17.09.2009, alle Zahlungen vorerst zu stoppen. Das ergibt sich aus dessen - unwidersprochen gebliebener - Email an Mitarbeiter und Vorstände der T.-Gruppe Anlage K 27 (Bl. 221 AB I).

Das spricht zugleich für die Dringlichkeit der Liquiditätskrise ab dem 2. Halbjahr des Jahres 2009.

(c) Ein weiteres Indiz hat sich in der Nichtzahlung beziehungsweise der schleppenden Zahlung von Steuerforderungen verwirklicht.

(aa) Gerade Steuerrückstände können ein Indiz für die Zahlungseinstellung sein (BGH, BeckRS 2008, 11162, Rz. 6). Speziell ein im Energiehandel gewerblich tätiger Schuldner lässt es erfahrungsgemäß zu Zahlungsrückständen gegenüber dem Fiskus, der Stromsteuern geltend macht, nicht kommen, wenn er dies unschwer vermeiden konnte. Denn der Unternehmer, der als steuerlich unzuverlässig eingestuft wird, riskiert nach § 4 Abs. 2 und 4 StromStG, seine Erlaubnis zur Versorgung seiner Kunden mit Strom zu verlieren.

Ungeachtet dessen kam es zu erheblichen Problemen der Schuldnerin im Umgang mit der Stromsteuer:

(bb) Die im bereits oben angeführten Schreiben des Vorstands der T. H. vom 09.07.2009 aufgezeigte Deckungslücke bezog sich u.a. auf rückständige Stromsteuern in Höhe von - damals - 28.570.000 €, für die innerhalb der H. unstreitig die Schuldnerin einzustehen hatte. Grundlage hierfür war im Wesentlichen die mit Bescheid des Hauptzollamtes Köln vom 04.06.2009 festgesetzte Stromsteuer für das Jahr 2008 in Höhe von 18.823.459,70 €, die Stromsteuer für die erste Jahreshälfte 2009 in Höhe von 9.746.000 € sowie – in der Folgezeit – die vom Hauptzollamt Köln mit weiterem Bescheid vom 04.06.2010 erhobene monatliche Stromsteuervorauszahlung für die Zeit ab dem 25.06.2010 in Höhe von 3.285.432,- €. Diese Steuern vermochte die Schuldnerin unstreitig über Monate hinweg nicht zu begleichen.

Der Senat teilt nicht die Auffassung der Beklagten, wonach das Hauptzollamt die rückständige Stromsteuer seinerzeit nicht ernsthaft eingefordert habe. Vielmehr hat sie die Schuldnerin in dem Bescheid vom 04.06.2009 unmissverständlich zur Zahlung des fälligen Betrages bis zum 25.06.2009 aufgefordert.

An dieser Beurteilung ändert sich auch dadurch nichts, dass die Schuldnerin am 11.06.2009 wegen der gegen sie festgesetzten rückständigen Stromsteuer für das Jahr 2008 einen Antrag auf Stundung beim Hauptzollamt Köln stellte (vgl. Anlage K 14, Bl. 65 AB I), über den das Hauptzollamt jedenfalls bis Ende März 2010 nicht entschieden gehabt hat (vgl. Anlage K 39,

Bl. 254 AB I). Gerade eigene Erklärungen des Schuldners, eine fällige Verbindlichkeit nicht begleichen zu können, deuten vielmehr auf eine Zahlungseinstellung hin. Daran ändert eine gleichzeitig geäußerte Stundungsbitte nichts; dies kann vielmehr gerade auf die Nachhaltigkeit der Liquiditätskrise hindeuten (BGH NZI 2008, 231 Tz. 21 m.w.N.). So führte die Schuldnerin zur Begründung ihres Stundungsantrags an (Anlage K 17, AB I, Bl. 77 ff., 79): *"Ohne weitere Maßnahmen wäre die T.-Gruppe, trotz ansonsten positiven Rentabilitäts- und Liquiditätsprognosen, zahlungsunfähig. Demnach bedeutet die sofortige Zahlung des gesamten Steuerschuldbetrages von 18.823,459,70 € eine erhebliche Härte. Diese Deckungslücke kann von den derzeitigen Gesellschaftern kurzfristig nicht vollständig geschlossen werden"*.

Zwar dürfen Forderungen, die rechtlich oder auch nur tatsächlich – also ohne rechtlichen Bindungswillen oder erkennbare Erklärung – gestundet sind, bei der Feststellung der Zahlungseinstellung und Zahlungsunfähigkeit nicht berücksichtigt werden. Unter eine derartige Stundung fällt auch ein bloßes Stillhalteabkommen (BGH, NZI 2008, 231, Tz. 25). Davon war hier indes zu keinem Zeitpunkt auszugehen. Denn es handelte sich um eine "erzwungene" Stundung. Diese liegt vor, wenn der Schuldner schlichtweg nicht oder nur mit Verzögerung zahlt und die Gläubiger es gleichwohl unterlassen, zu klagen und zu vollstrecken – sei es, weil sie dies für aussichtslos halten oder nicht den sofortigen Zusammenbruch des Schuldners herbeiführen wollen. Eine erzwungene Stundung kann der Zahlungsunfähigkeit nicht entgegenstehen (BGH NJW-RR 2008, 870, 872 Tz. 22). Das ist auch hier der Fall gewesen:

In dem Stundungsgesuch der Schuldnerin vom 11.06.2009 heißt es, die Schuldnerin befinde sich in einer schwierigen Lage, in der die sofortige Zahlung des gesamten Steuerschuldbetrages eine erhebliche Härte bedeute (Anlage K 14, Bl. 65 AB I). In der dem Stundungsgesuch nachfolgenden Erläuterungen führt die Schuldnerin an, dass *"für die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der T.-Gruppe [...] eine Stundung des Nachzahlungsbetrages 2008 auf 24 Monate notwendig sei, und zwar zudem unter der Voraussetzung, dass keine Sicherheitsleistungen vom Hauptzollamt erhoben würden"* (Anlage K 17, AB I, Bl. 77 ff., 80). Dieses Ansinnen war aber schon deshalb ersichtlich nicht erfolversprechend sein, weil nach § 222 AO eine Stundung von Steuerrückständen in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung erfolgt. Das Zugeständnis einer Ausnahme von dieser Regel wurde bei lebensnaher Betrachtung von der Beklagten schon angesichts der Höhe der Stromsteuerschuld und der Voraussehbarkeit des Anfallens weiterer Stromsteuerverbindlichkeiten nicht ernsthaft erwartet, sondern allenfalls erhofft.

Aus der weiteren vom Kläger vorgelegten Korrespondenz der Schuldnerin mit dem Hauptzollamt (Anlagen K 36 pp. im AB I, 247 ff.) ergibt sich, dass dieses darum bemüht war, die Hintergründe der Nichtzahlung und die Vermögensverhältnisse der T.-Gruppe durch eine Prüfung seitens des Hauptzollamtes Düsseldorf auszuleuchten und die Aussichten für die Beitreibung der Steuer und den Erhalt einer werthaltigen Sicherheit zu ermitteln. Dabei ergab sich jedenfalls bis März 2010 kein positiveres Bild, sondern - im Gegenteil - eine weitere Zuspitzung der Liquiditätsschwierigkeiten.

Soweit die Mitglieder des Führungskreises der T.-Gruppe bei ihrem Treffen vom 22.09.2009 (Anlage K 28, AB I Bl. 224 ff., 226) Wert darauf gelegt haben, dass es wichtig sei festzustellen, ob das Hauptzollamt die Stromsteuer momentan ernsthaft einfordere, *"da wir ansonsten schon länger in der Insolvenzverschleppung wären"*, verdeutlicht das Bewusstsein der Schuldnerin um die Brisanz der rückständigen Steuerverbindlichkeiten. Ihre anlässlich dieses Treffens erörterte Liquiditätsplanung der gesamten Gruppe fußte auf der – von vornherein unrealistischen – Prämisse, dass eine Stundung der Stromsteuerschuld auf vier Jahre mit 566.000 € monatlich (ohne Zinsen) gewährt werde (Anlage K 28, AB I Bl. 224 ff., 225). Denn

die Schuldnerin ging damit noch über die in ihrem Stundungsantrag erstrebte Vergünstigung einer "Streckung" der Stromsteuerzahlungen auf 24 Monaten hinaus. Umso mehr hatten sich die Verantwortlichen der Schuldnerin bei ihrem Treffen am 22.09.2009 zur Überzeugung des Senates vor Augen geführt, dass das Stundungsgesuch voraussichtlich keinen Erfolg haben würde.

Soweit das Hauptzollamt vom Zeitpunkt der Steuerfestsetzung an (Juni 2009) keine Versuche unternommen hat, seine Forderung beizutreiben - etwa im Wege weiterer Zahlungsaufforderungen bzw. gar durch Vollstreckungsmaßnahmen - ließ sich daraus nicht der Schluss ziehen, dass es die Stromsteuer nicht mehr ernsthaft eingefordert hat. Dessen "Stillhalten" war – das liegt nach dem Inhalt der vorliegenden Korrespondenz mit dem Hauptzollamt auf der Hand – lediglich dem Umstand geschuldet, dass es keine Möglichkeit für eine zeitnahe Realisierung ihrer Forderung sah. Der Kläger hat dies mit der Vorlage des Prüfberichts des Hauptzollamtes Düsseldorf vom 01.10.2009 (Anlage K 21, AB I Bl. 121 ff., 150), dem die Beklagte nicht mit substantiiertem Vorbringen entgegen getreten ist, untermauert. Danach belief sich die Stromsteuerschuld per Oktober 2009 noch auf ca. 28.300.000 € (Prüfbericht vom 01.10.2009, Seite 31, Bl. 151 AB I). Auch das Schreiben des Hauptzollamtes vom 25.11.2009 (Anlage K 36, Bl. 247 f. AB I) zeigt, dass es das Geschäftsgebaren der Schuldnerin zunehmend kritisch im Blick hatte und sich deshalb veranlasst sah, die erteilte Erlaubnis, zur Leistung mit Strom auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation mit Auflagen nach § 120 Abs. 4 AO zu versehen. Hierzu zählte eine monatliche Berichtspflicht über die bezogene und geleistete Strommenge. Hiermit korrespondiert die damalige Einschätzung des Geschäftsführers der Schuldnerin Klaus Bath vom 04.01.2011, wonach der Druck seitens des Hauptzollamtes nach wie vor hoch sei (vgl. das Protokoll des Führungskräfte meetings der T.-Gruppe vom 04.01.2011, Anlage K 63 Bl. 69 ff. AB II).

(cc) Das erklärt zugleich, weshalb die Schuldnerin die später gegen sie festgesetzte Strom- und Erdgassteuervorauszahlungen auch ab Oktober 2010 nicht mehr zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt bezahlen konnte. Dies hatte folgenden Hintergrund:

Mitte 2010 setzte das Hauptzollamt erneut die monatlichen Strom- und Erdgassteuervorauszahlungen fest. (Auch) diese konnten von der Schuldnerin mangels vorhandener Liquidität nicht beglichen werden. Mit seinen Bescheiden vom 08.02.2011 (Anl. K 68, AB II, Bl. 93) und 14.02.2011 (Anlage K 69, Bl. 99 AB II) setzte es die erforderliche Sicherheitsleistung für die weitere Erlaubnis zur Leistung von Strom auf 8.250.000 € und zur Leistung von Erdgas auf 3.550.000 fest, da aus Sicht des Hauptzollamtes Köln Anzeichen für eine Gefährdung der Realisierung der Steuer vorlagen. Die Zahlungsfrist wurde auf den 10.03.2011 (Strom) bzw. 15.03.2011 (Erdgas) festgesetzt. Dem waren jeweils verspätete Zahlungen auf die monatlichen Stromsteuervorauszahlungsraten ab Oktober 2010 bis Januar 2011 vorausgegangen. Das Hauptzollamt hatte der Schuldnerin zuvor wegen der offenen Stromsteuerabschläge für den Zeitraum 26.11.2010 bis 25.12.2010 in Höhe von 3.800.000 € sowie die Energiesteuer für Erdgas für denselben Zeitraum in Höhe von knapp 1.000.000 € die Vollstreckung angedroht (Anlage K 89 a und b, Bl. 15 f AB V). Die vom HZA geforderten Sicherheiten für die Strom/Erdgassteuer in Höhe von über 10.000.0000 € sind von der Schuldnerin unstreitig nicht mehr bezahlt worden.

Damit schob die Schuldnerin ab Sommer 2009 durchgehend Stromsteuerrückstände in Millionenhöhe vor sich her, ohne ein tragfähiges Konzept zur Bezahlung dieser Schulden vorzuweisen.

Dass sich die ohnehin schon desolatte Liquiditätslage der Schuldnerin ab Sommer 2010 noch weiter verschärfte, ergibt sich zur Überzeugung des Senates aus folgenden weiteren Indizien:

(d) Am 10.06.2010 legte die Rechtsanwalts-, Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterkanzlei F. G. S. das Ergebnis ihres von der T. H. in Auftrag gegebenen Prüfungsauftrages über die Frage der Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin vor (Anlage K 40, Bl. 258 ff. AB I). Diese gelangte zu dem Ergebnis, dass umfangreiche Liquiditätslücken bestünden, die auf Grundlage auftraggeberseitiger Mitteilungen erst Mitte bzw. Ende des Jahres 2011 geschlossen werden könnten. Vor diesem Hintergrund müsse zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit zwingend eine Brückenfinanzierung erfolgen.

(e) Hierzu passend beschrieb das Vorstandsmitglied der H., K. B., in einer Email vom 24.09.2010 (Anlage K 46, Bl. 40 AB II) das Problem, dass zuletzt fällige Verbindlichkeiten von Lieferanten in Höhe von 32.000.000 € "kommuniziert" worden seien. Zur Entlastung der aktuellen - angespannten - Liquiditätslage werde eine Treueaktion für die Gasbestandskunden vorbereitet. Die Schuldnerin war somit im September 2009 sichtlich darum bemüht, mit Blick auf die hohen Lieferantenverbindlichkeiten vermehrt Gelder von Seiten der Bestandskunden zu akquirieren.

(f) Die Rechtsberater der Kanzlei F. G. S. attestierten den Vorstandsmitgliedern der Schuldnerin in ihrer weiteren Stellungnahme vom 07.12.2010 (Anlage K 64, Bl. 72 f. AB II), dass die Liquiditätsplanung im Dezember 2010 auch bei Annahme einer vollständigen Realisierung der geplanten Zahlungen der eigenen Schuldner eine maximale Unterdeckung in Höhe von rund 15.000.000 € aufweise. Auf Grundlage dieser Planung sei in den von den Beratern betrachteten Gesellschaften der T.-Gruppe keine ausreichende Liquidität vorhanden, so dass die Berater die Auffassung vertraten, dass eine Insolvenzantragspflicht bestehe, wenn keine externen Liquiditätszuflüsse vorhanden seien. Hierfür wurde beraterseitig ein Betrag von rund 60.000.0000 € für erforderlich gehalten.

Schon diese Gegebenheiten deuten in ihrer Gesamtschau auf das Vorliegen einer seit Monaten verfestigten Krise der Schuldnerin auch zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Zahlungen und auf das Wissen der für sie handelnden Personen hin, dass durch die der Beklagten zugewendeten Beträge die Ansprüche anderer Gläubiger verkürzt werden würden.

Bei dieser Sachlage ist von einer der Schuldnerin spätestens ab Herbst 2010 bekannten Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin auszugehen.

(g) Mit Blick auf diese bereits über Monate andauernde desolatte, sich zunehmend verschärfende wirtschaftliche Lage entschloss sich die Schuldnerin deshalb, die kleineren Verbindlichkeiten der Netzbetreiber vorrangig zu bedienen, um die Vielzahl der von diesen Gläubigern ausgehenden Mahnungen einzudämmen. Diese Marschroute hat der Führungskreis der T.-Gruppe in seiner Sitzung vom 04.01.2011 beschrieben, was sich zur Überzeugung des Senates aus dem Inhalt des Anlage K 63 (Bl. 69 ff. AB II) vorgelegten Protokolls dieses Treffens ergibt. Zuvor hatte es zwischen den Feiertagen Weihnachten / Silvester 2010 und Neujahr eine sehr hohe Zahl von Netzbetreibern gegeben, die ihre fälligen Forderungen angemahnt hatten. Auch das ergibt sich aus dem Inhalt des Protokolls.

Der Senat schließt daraus, dass auch die an die Beklagte als Netzbetreiberin am 21.12.2010 und 05.01.2011 geleisteten Zahlungen # 1 und # 2, aber auch die später nach erneuter Kündigungsandrohung und nach dem Ausspruch einer Kündigung erbrachten Zahlungen # 3 und # 4 genau in diesem Kontext zu sehen sind. Damit steht diesen Zahlungen die Bevorzugung durch

die Schuldnerin vor anderen Gläubigern mit weniger oder keinem Druckpotential "auf die Stirn geschrieben".

cc) Die Beklagte vermochte demgegenüber nicht darzulegen oder gar zu beweisen, dass die Schuldnerin nach dem Eintritt der Zahlungseinstellung ab spätestens Herbst 2010 anschließend die Zahlungen wieder aufgenommen hat.

(1) Eine einmal eingetretene Zahlungseinstellung wird grundsätzlich erst beseitigt, wenn die geschuldeten Zahlungen an die Gesamtheit der Gläubiger im Allgemeinen wieder aufgenommen werden; dies hat grundsätzlich derjenige zu beweisen, der sich auf einen nachträglichen Wegfall der Zahlungseinstellung beruft (BGH, NJW 2002, 512,514; BGH, NJW 2013, 940). Hierzu hat die darlegungsbelastete Beklagte schon nicht vorgetragen, wann und inwiefern die Schuldnerin wieder sämtliche Forderungen aller Gläubiger bedient hat. Insoweit ist es zwar unstrittig, dass die Schuldnerin auch ab Mai/Juni 2009 diverse Verbindlichkeiten insbesondere gegenüber Energielieferanten und Netzbetreibern beglichen hat, so etwa (vollständig) die Forderungen der Beklagten, die hier angefochten sind. Eine *allgemeine* Aufnahme der Zahlungen durch die Schuldnerin hat die Beklagte indes nicht dargelegt. Um die allgemeine Aufnahme der Zahlungen annehmen zu können, darf allenfalls ein nicht wesentlicher Teil der Forderungen unerfüllt bleiben (BGH NZI 2002, 88, 90). Das war ab Juni 2009 aber schon nach dem unstrittig zu Grunde zu legenden Sachverhalt zu keinem Zeitpunkt der Fall. Dem steht schon entgegen, dass die Stromsteuerschuld gegenüber dem HZA aus den Jahren 2008 und 2009 über Monate hinweg nicht beglichen worden ist: Per 08.12.2009 war diese Schuld noch nicht bezahlt worden (Schreiben HZA 08.12.2009, Anlage K 37, Bl. 249 AB I). Per 17.02.2010 waren darauf erst Zahlungen in Höhe von 1,132 Mio. € gezahlt worden (Schreiben HZA vom 17.02.2010, Anlage K 38, Bl. 252 AB I).

(2) Dass die Schuldnerin oder die T.-H. im Oktober 2010 Zuwendungen von Investoren oder Kreditgebern aus der Schweiz und aus Russland in Millionenhöhe erhielt, änderte an dem Eintritt und der Fortdauer der Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin im Herbst 2010 nichts. Es handelte sich um "Finanzspritzen", mit denen die mittelfristige Liquidität der Schuldnerin nicht wieder hergestellt werden konnte. Derartiges ist von der insoweit darlegungsbelasteten Beklagten schon nicht anhand konkreter Tatsachen vorgetragen worden. Gegenteiliges ergibt sich aus dem internen Protokoll des Führungskreises der T.-H. vom 23.10.2010 (Anlage K 90, Bl. 17, Bl. 18 AB V), nämlich die klare Bewertung durch den Vorstand Klaus Bath, das *"30 Mio € Darlehen der Russen [ist] zum größten Teil in Sicherheitsleistungen, Vorauszahlungen und fällige Verbindlichkeiten geflossen"*. Im Protokoll des Führungskreises vom 04.01.2011 (Anlage K 63, AB II, Bl. 69 ff.) – deren Inhalt die Beklagte wie auch bereits hinsichtlich des Protokolls vom 23.10.2010 nicht mit erheblichem Bestreiten entgegen getreten ist – ist ausgeführt, dass die bis dahin dem Unternehmen zugeführten Finanzmittel der Neugesellschafter – so wörtlich – *"leider nur Löcher gestopft"* hätten.

Neue Löcher hatten sich bereits Mitte 2010 aufgetan: Die im Dezember 2010 erwarteten Zahlungseingänge seitens der Kunden seien laut diesem Bericht zu einem erheblichen Teil ausgeblieben: Statt der erwarteten Kundeneinnahmen von 98 Mio. € seien nur 75 Mio. € eingenommen worden, weil säumige Kunden nicht gezahlt hätten. Das führte nach dem Bericht der Kanzlei F. pp. vom 14.01.2011 (Anlage K 66, Bl. 82 ff, 84AB II) zu einer Liquiditätsunterdeckung bei der Schuldnerin im Januar 2011 in Höhe von rd. 40.000.000 €. Der Senat hat keinen Anlass, an der Richtigkeit dieser Selbsteinschätzung der Schuldnerin zu zweifeln, zumal sich diese in das bereits aufgezeigte Bild einer seit Monaten am wirtschaftlichen Abgrund operierenden Gesellschaft einfügt.

Auf die Richtigkeit der vom Kläger vorgelegten Liquiditätsbilanz (Anlage K 3, AB I, Bl. 13 ff.) kommt es nach alledem nicht mehr an.

c) Entgegen der Annahme des Landgerichts hatte die Beklagte bei dem Empfang der vier angefochtenen Zahlungen jeweils Kenntnis vom Vorsatz der Schuldnerin, ihre Gläubiger zu benachteiligen.

Die Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes wird gemäß § 133 Abs. 1 S. 2 InsO vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte. Kennt der Anfechtungsgegner die (drohende) Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, so weiß er auch, dass Leistungen aus dessen Vermögen die Befriedigungsmöglichkeit anderer Gläubiger vereiteln oder zumindest erschweren und verzögern. Der Kenntnis der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit steht die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf eine drohende oder bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit hinweisen. Es genügt daher, dass der Anfechtungsgegner die tatsächlichen Umstände kennt, aus denen bei zutreffender rechtlicher Bewertung die (drohende) Zahlungsunfähigkeit zweifelsfrei folgt (BGH, Urteil vom 07.05.2015, Az. IX ZR 95/14, ZIP 2015, 1234, Rn. 17 m.w.N.). Dabei ist die Kongruenz der Deckungshandlung ein Beweisanzeichen, das gegen eine bewusste Inkaufnahme der Gläubigerbenachteiligung spricht, so dass sich insoweit erhöhte Anforderungen an den Beweis ergeben (Thole, in: Kreft, InsO, 7. Aufl., § 133 Rn. 19 m.w.N.).

Gemessen an diesen - infolge des Vorliegens kongruenter Deckungen erhöhten - Anforderungen hat die Beklagte zur Überzeugung des Senats im Zeitpunkt des Erhalts der Leistungen die - mindestens drohende - Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin erkannt, weil ihr verschiedene zwingend auf eine drohende Zahlungseinstellung hindeutende Beweisanzeichen offenbar wurden. Aus diesen ergibt sich in der Gesamtbetrachtung aller der Beklagten bekannten Umstände, dass die Beklagte bei Empfang der angefochtenen Zahlungen von einer drohenden Zahlungseinstellung der Schuldnerin und von der gläubigerbenachteiligenden Wirkung der Zahlungen Kenntnis hatte. Diese Umstände waren entgegen der Auffassung des Landgerichts von der Beklagten ab Mitte Dezember 2010 nicht lediglich als Anzeichen für organisatorische, dem von der Schuldnerin betriebenen Massengeschäft geschuldete Unzulänglichkeiten bei der Erfassung und Zahlung der eingehenden Abrechnungen der Lieferanten zu werten.

Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

aa) Zahlungen # 1 und # 2

(1) Die Beklagte hatte im Vorfeld der Zahlungen # 1 und # 2 in einem nicht unerheblichen Maße Zahlungsrückstände seitens der Schuldnerin zu verzeichnen gehabt. Die Schuldnerin hatte es mehrfach dazu kommen lassen, dass von der e. avisierte Zahlungen nicht zu vertraglich vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten geleistet worden sind.

(aa) Zur Überzeugung des Senates lagen der Geschäftsverbindung der Parteien Zahlungsankündigungen der Schuldnerin zu Grunde, die die Beklagte von der für die Entgegennahme der Abrechnungen und Vermittlung der Zahlungen zuständigen Fa. e. jeweils erhalten hatte. Grundlage des Rechnungs- und Zahlungsverkehrs der Parteien waren nach § 8 des Lieferantenrahmenvertrags "Strom" (Bl. 1 ff. AB IV) bzw. "Gas" (Bl. 18 ff. AB IV) die sog. Geschäftsprozesse zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung bei der Belieferung von Kunden mit Elektrizität der Bundesnetzagentur - kurz GPKE (abgedruckt Bl. 33 ff. AB IV). Ziel dieser Regelungen ist ein reibungsloser Abrechnungsprozess der Netznutzung auf elektronischem Weg (Ziff. 6 Vorbem., Bl. 34 AB IV). Der in den G. bezeichnete "VNB" (Verteil-

netzbetreiber) ist hier die Beklagte als Netzbetreiberin, der "Lieferant" die Schuldnerin als Abnehmerin. Danach erstellt die Beklagte nach dem Erhalt der Verbrauchswerte gem. den Ablesedaten (Schritt 1 gem. Schaublatt Bl. 37 AB IV) Netznutzungsabrechnungen, sog. I., die als Datei zusammenfasst an die Schuldnerin bzw. an die e. elektronisch oder per Fax übermittelt werden, versehen mit einem Zahlungsziel von mindestens zehn Wochentagen nach Versand (Schritt 2). Sodann prüft der Schuldner die Rechnungen (Schritt 3). Er kann die Zahlung ablehnen oder bestätigen (Schritt 4), und zwar mittels einer sog. R.-Nachricht, die er in Datei-form an die Beklagte übersendet. Das hier vereinbarte Ablaufschema nach GPKE sah damit vor, dass eine Bestätigung der Zahlung einzelner INVOIC-Nachrichten seitens des Lieferanten erfolgt, und weiter: *"Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den Lieferanten veranlasst der Lieferant parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den VNB"*, und zwar "spätestens" zum gesetzten Zahlungsziel in der Abrechnung (Bl. 38 AB IV). Gegen die Darstellung der Beklagten, die ein in den REMADAV-Nachrichten jeweils enthaltenes Zahlungsavis der Schuldnerin oder der e. in Abrede nimmt, spricht die Bemerkung in der 2. Spalte zu Prozessschritt 4 a – R. –, wo es heißt:

"Der Lieferant bestätigt die Zahlung der Netznutzungsabrechnung in Form eines Zahlungs-avises".

Ein Zahlungsavis wird im Allgemeinen abgegeben, um dem Empfänger (hier: der Beklagten) anzuzeigen, dass eine Zahlung eingehen wird, und um die Zuordnung einer Zahlung zu erleichtern. Dies durfte die Beklagte jeweils nach dem Erhalt einer positiven, eine die INVOIC-Meldung bestätigende "R."-Nachricht nach dem maßgeblichen GKKE-Ablaufschema erwarten. Die Beklagte konnte davon ausgehen, dass ihren vorangegangenen Rechnungen keine Einwendungen entgegengehalten werden und diese nach den vertraglichen Regelungen von der Schuldnerin im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Eingang einer positiven R.-Nachricht beglichen werden.

Der anders lautende Standpunkt der Beklagten, wonach sich aus dem vereinbarten Ablaufschema nach GPKE jeweils keine Zahlungsankündigung ergeben habe, wird durch ihr eigenes damaliges Verhalten widerlegt. Denn die Beklagte hat im Laufe des Jahres 2010 mehrfach an die Zahlung nach dem Erhalt positiver R.S erinnert. Hierzu hat sie offenkundig Veranlassung gehabt, weil nach ihrer eigenen damaligen Sichtweise von fälligen und unwidersprochenen Ansprüchen mit seitens der Schuldnerin angekündigten Zahlungen auszugehen war. Das Unterbleiben der Zahlungen sah sie als vertragswidrig an. Damit ist die Beklagte selbst davon ausgegangen, dass die Zahlung zwar angekündigt, aber entgegen der Ankündigung über einen längeren, nicht unerheblichen Zeitraum ausgeblieben ist.

(bb) Unstreitig ist, dass einzelne, ihr nach dem GPKE-Ablaufschema avisierte Zahlungen der Schuldnerin im Zeitraum Januar 2010 bis Dezember 2010 erst auf Mahnungen der Beklagten hin erfolgten; streitig ist der Umfang und das Ausmaß der Zahlungsverzögerungen. Hierzu ist anhand der vorgelegten Email-Korrespondenz zwischen der Beklagten und der Fa. e. vom 26.01.2010, 11.06.2010, 16.08.2010, 26.11.2010 und 8.12.2010 und den sich aus den Aufstellungen in der tabellarischen Übersicht der Beklagten Anlage B 5 a (Anlageband IV, Bl. 50) aus Sicht des Senates festzustellen, dass es im Vorfeld der Zahlungen #1 und #2 jedenfalls zu nachfolgenden Zahlungsverzögerungen kam:

- Auf eine Zahlungserinnerung der Beklagten vom 26.01.2010 per Email an die e. betreffend vier zuvor mit positiven R. avisierter Zahlungen in Höhe von 3.302,18 €, 4.413,27 €, 3.416,34 € und 2.596,09 € erfolgte am 01.02.2010, also sechs Tage nach der Zahlungserinnerung, die Zahlung.

- Auf eine Zahlungserinnerung der Beklagten per Email an die e. vom 15.06.2010 betreffend sechs zuvor mit positiven R. avisierter Zahlungen in Höhe von 59,70 €, 4.133,71 €, 4.404,- €, 46,77 € und 343,- € erfolgte am 15.06.2010, also vier Tage nach der Zahlungserinnerung, die Zahlung.

- Gegenstand der vorgenannten Zahlungserinnerung war ferner die positive R. zu Nr. 37559 über 4.286,- €. Diese wurde erst am 17.08.2010, also 66 Tage nach dem Versenden der Zahlungserinnerung, bezahlt.

- Vier positive R.-Zahlungsavise über einen Rechnungsbetrag von 11.479,54 € wurden am 17.08.2010 und damit einen Tag nach dem Versand einer Zahlungserinnerung per Email an die e. beglichen.

Insoweit ist die Beklagte den sich aus den vom Kläger vorgelegten Emailverkehr und Abrechnungsunterlagen ergebenden Zahlungsverzögerungen auch nicht mit erheblichem Vortrag entgegen getreten.

Danach hatte aus der damaligen Sicht für die mit der Kontrolle der Zahlungseingänge befassten Mitarbeiter der Beklagten im Laufe des Jahres 2010 Anlass bestanden, die ausgebliebenen Zahlungen der avisierten positiven R. zu monieren - und zwar jeweils wenige Tage nach Erhalt der R.s. Daraus schließt der Senat, dass verzögerte Zahlungen seit Anfang 2010 die Geschäftsbeziehung der Beklagten zur Schuldnerin begleiteten und diese auch belasteten. Schon das Überziehen der Zahlungsziele kann ein Warnzeichen für Illiquidität sein; eine dauerhaft schleppende Zahlungsweise kann Indizwirkung für eine Zahlungseinstellung haben (vgl. BGH NZG 2014, 151 Tz 12 mwN).

(2) Der Einwand der Beklagten, die verzögerten Zahlungen seien aus ihrer Sicht auf Abrechnungsschwierigkeiten bei der Abwicklung des rasant wachsenden Marktes der Schuldnerin zurückzuführen, ist fernliegend. Es handelte sich hier nicht um komplexe, schwierig zu prüfende Rechnungen der Beklagten. Es ging vielmehr um ein Massengeschäft mit zum Teil nur geringen Beträgen. Die Richtigkeit der Rechnungen war auch - wie ausgeführt - durch R. der Schuldnerin bestätigt. Wenn die Prüfung der Rechnung gemäß GPKE-Ablaufschema, das heißt reibungslos und zeitnah erfolgt, jedoch die dann zu leistende und angekündigte Zahlung nicht wie vorgesehen erfolgt, ist dies nicht auf Abrechnungs-, sondern viel eher auf Liquiditätsprobleme zurückzuführen.

(3) Die Beklagte hat ab Ende Oktober 2010 und auch zum Zeitpunkt des Erhalts der vier angefochtenen Zahlungen Kenntnis davon gehabt, dass in der allgemeinen Presse über eine mutmaßlich schwere wirtschaftliche Krise der T.-Gruppe berichtet worden ist. Die Beklagte hatte eine derartige Kenntnis der vom Kläger vorgelegten Presseberichte zum Zeitpunkt des Erhalts der angefochtenen Zahlungen zwar bestritten. Der Senat hat den Geschäftsführer der Beklagten hierzu in der Sitzung am 02.07.2015 gemäß §§ 139 Abs. 1, 141 ZPO informativ angehört. Dieser hat auf Befragen des Senates ausdrücklich bestätigt, dass er das, was zum damaligen Zeitpunkt in den allgemeinen Zeitungen über die wirtschaftliche Situation der T. gestanden habe, auch zur Kenntnis genommen habe. Ausgenommen hiervon sei indes das "Handelsblatt", welches er nicht lese und welches von der Beklagten - auch damals - nicht bezogen worden sei. Damit hält die Beklagte gem. § 138 ZPO ihr diesbezügliches bisheriges Bestreiten nicht aufrecht und hat eine Kenntnis ihres Geschäftsführers von der Berichterstattung über die wirtschaftliche Situation der T.-Gruppe ab Herbst 2010 in der allgemeinen überregionalen Presse - mit Ausnahme des Handelsblattes - eingeräumt. Abgesehen davon entspricht es auch der allgemeinen Lebenserfahrung, dass der Geschäftsführer eines regionalen

Energieversorgers das Geschäftsgebaren der Mitbewerber und Vertragspartner beobachtet, insbesondere wenn es sich um ein in der breiten Öffentlichkeit mit niedrigen Energiepreisen werbendes, stark expandierendes Unternehmen wie die Schuldnerin handelt. Treffend hierzu gab der Geschäftsführer Grundmann bei seiner Anhörung durch den Senat an, sich seinerzeit darüber gewundert zu haben, wie T. es mit derart niedrigen Preisen "hinbekomme". Er habe damals vermutet, es gebe einen Großlieferanten, der entsprechend günstige Preise ermögliche. Durchschat habe man das damals nicht.

Die Beklagte muss sich die bei ihrem Geschäftsführer Grundmann seinerzeit vorhandene Kenntnis von der Berichterstattung über die T.-Gruppe ab Herbst 2010 zurechnen lassen; auf eine etwaige diesbezügliche Unkenntnis anderer Mitarbeiter der Beklagten über diese Umstände kommt es nicht mehr an. Deshalb war von einer Vernehmung des von der Beklagten gegenbeweislich benannten Zeugen Beier zur damaligen Unkenntnis der Beklagten von der Presseberichterstattung abzusehen.

Zu der allgemein zugänglichen Presse zählt die überregional in hoher Auflage erscheinende Tageszeitung "D. W.". Diese berichtete unstrittig am 20.10.2010 unter Bezugnahme auf eine Berichterstattung im "Handelsblatt" unter Berufung auf Unternehmensvorstände, dass T. seit nunmehr eineinhalb Jahren überschuldet sei und T. dies umgehend dementiert habe. Ferner wird das Geschäftsmodell der T. dahin beschrieben, dass ein Drittel der 500.000 T.-Kunden seinen Strom bereits im Voraus bezahlt habe; bei einer Pleite des Unternehmens wäre dieses Geld laut diesem Artikel wohl verloren. Auf die Anlage K 102 (AB Bd. V, Bl. 78) wird verwiesen. Dass im Oktober 2010 nicht nur in der "Welt" und im "Handelsblatt" eine kritische Berichterstattung erfolgte, ergibt sich auch aus dem als Anlage K 60 (Bl. 62 AB II) vorgelegten Zeitungsartikel aus der Süddeutsche Zeitung vom 02.09.2011. Dieser beschreibt rückblickend: *"Im Oktober 2010 berichtet die Presse über T. Der Vorwurf: Es handele sich um ein klassisches Schneeballsystem. Der Stromkauf sei nur durch neue Mitglieder, die per Vorkasse ihre Jahresbeträge zahlen, zu stemmen gewesen (...)"*.

Der Senat verkennt nicht, dass es außerhalb der überregionalen Presse ab Herbst 2010 auch gegenteilige Stimmen gab, die ein positive(re)s Bild von der finanziellen Lage der T.-Gruppe zeichneten. Dies ändert aber nichts daran, dass die Berichterstattung ab Herbst 2010 ein ganz erhebliches Warnzeichen für die Beklagte war.

(4) In Kenntnis dieser Berichterstattung über eine angeblich bestehende, von Seiten der T. aber dementierte wirtschaftliche Schieflage hat die Beklagte in den folgenden Wochen realisiert, dass weitere avisierte Zahlungen aus bereits erbrachten Energielieferungen an T.-Endkunden in ihrem Versorgungsgebiet ausblieben. Ab November 2010 hatte die Beklagte wiederholt per Email Rechnungsbeträge aus Energielieferungen geltend gemacht, die unbeglichen geblieben sind. Die Rechnungen, auf die sich die Beklagte dabei bezog, hatte die Schuldnerin inhaltlich anerkannt, deren Zahlung hatte die e. gemäß GPKE angekündigt:

Die am 15.10.2010 per INVOIC abgerechneten Abschläge für Oktober 2010 in Höhe von 4.540 € wurden am 28.10.2010 durch eine positive R. zu Nr. 44588 akzeptiert (vgl. in der tabellarischen Übersicht Anlage B 5 a im AB II, Bl. 51 die Spalten 110 und 113). Die am 16.11.2010 in Rechnung gestellten Abschläge für November 2010 in Höhe von 4.710 € wurden durch eine positive R. zu Nr. 46065 am 25.11.2010 bestätigt (wie vor, Bl. 52, Zeilen 120 und 122). Die Beklagte nahm dies zum Anlass für Zahlungserinnerungen gegenüber Fa. e. per Email, zuletzt am 08.12.2010 mit Fristsetzung bis zum 13.12.2010. Damit spiegelte sich das in der "Welt"-Berichterstattung beschriebene mutmaßliche Krisenszenario bei der T.-Gruppe auch bei der Beklagten in dem Ausbleiben angekündigter Zahlungen auf anerkannte Rech-

nungen konkret wider. Bei der Beklagten verdichteten sich bis Mitte Dezember 2010 die Anhaltspunkte für eine Zahlungseinstellung seitens der Schuldnerin.

(5) Für den 16.12.2010 ist eine Zäsur in der Geschäftsbeziehung zwischen der Beklagten und der Schuldnerin zu verzeichnen, die zur Überzeugung des Senats weitere Rückschlüsse auf den Kenntnisstand der Beklagten über die wirtschaftliche Schieflage der Beklagten im Dezember 2010 zulässt. Die Beklagte verschärfte nämlich den Ton gegenüber der Schuldnerin angesichts der ausbleibenden Zahlungen auf positive R.s. Es kam – unstrittig – zu einem Telefonat des Mitarbeiters der Beklagten L. mit der e., bei dem – das jedenfalls steht außer Streit – eine Kündigung der Geschäftsbeziehung angedroht worden ist. Ob der Mitarbeiter L. sich hierbei auf Presseberichte über die wirtschaftliche Schieflage der Schuldnerin bezogen hat – was streitig ist –, kann offen bleiben. Denn über die Kenntnis dieser Berichterstattung jedenfalls in der allgemeinen Presse verfügte nach dem oben Gesagten zumindest der Geschäftsführer der Beklagten seit Herbst 2010.

Vor diesem Hintergrund ist auch das erstmals direkt an die Schuldnerin gerichtete Mahnschreiben der Beklagten vom 17.12.2010 (Anlage K 76, Bl. 116 AB II) zu verstehen. Die Kündigungsandrohung vom 17.12.2010, die die beiden Zahlungen # 1 und # 2 zur Folge hatte, beinhaltete eine letzte Mahnung mit Fristsetzung wegen der Nichtbezahlung der Nutzungsentgelte für Oktober und November 2010. Zugleich machte die Beklagte von dem ihr nach § 16 Abs. 2 Spiegelstrich 1 der Rahmenverträge eingeräumten Recht Gebrauch, bei Zahlungsverzug trotz wiederholter Mahnungen eine Vorauszahlung in Höhe von zwei Monatsentgelten als Sicherheitsleistung zu verlangen.

Allein die Tatsache, dass die Beklagte damit von ihrer bis dahin praktizierten Vorleistung abrückte und gegenüber der Schuldnerin von ihrem vertraglichen Recht auf eine Vorleistung als Sicherheitsleistung Gebrauch machte, unterstreicht, dass sie sich beim Androhen der Kündigung des greifbaren Ausfallrisikos voll bewusst war. Hieraus kann die Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin abgeleitet werden (vgl. BGH, Urt. vom 06.12.2012, IX ZR 3/12, NZI 2013, 140). Korrespondierend hiermit hat der Geschäftsführer der Beklagten in erster Instanz erklärt (s. Prot. der Sitzung des Landgerichts Osnabrück vom 03.07.2014, Bl. 151 III), dass die Beklagte nach dem Erhalt brancheninterner Mitteilungen über finanzielle Unregelmäßigkeiten bei T. gemäß den Richtlinien der B. dazu übergegangen sei, Vorauszahlungen zu verlangen. Das sei geschehen, als Zahlungsunregelmäßigkeiten auch bei der Beklagten aufgetreten seien. Auch wenn der Geschäftsführer der Beklagten diese Umstellung auf Vorausleistungen als Sicherheit auf ergänzendes Befragen des Senates zeitlich nicht mehr genau einordnen konnte, liegt es nach dem sich hier bietenden Bild auf der Hand, dass dies in der Zeit der Kündigungsandrohung vom 17.12.2010 seinen Anfang nahm.

Der Senat schließt daraus, dass die Beklagte zum damaligen Zeitpunkt von einer dramatischen Verschlechterung der Liquidität der Beklagten ausgegangen ist, welche sich in dem Ausbleiben der Zahlungen für die Monate Oktober und November 2010 abbildete.

(6) Der Senat verkennt ferner nicht, dass nicht auf den Kenntnisstand zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Mahnung abzustellen ist, sondern auf den Zeitpunkt des Eingangs der angefochtenen Zahlungen (§ 140 InsO). Insofern ist hier von Bedeutung, dass die Schuldnerin auf die Mahnung mit Kündigungsandrohung vom 17.12.2010 den *gesamten* rückständigen Betrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist und die geforderte Sicherheit von zwei monatlichen Netznutzungsentgelten im Voraus – allerdings mit einer Verzögerung von fünf Kalendertagen – geleistet hat.

Wer auf offene Forderungen nur Teilleistungen erbringt, handelt regelmäßig in Gläubigerbenachteiligungsabsicht (BGH, NJW-RR 2003, 697, 699). Für den Fall der – hier gegebenen – *vollständigen* Bezahlung gilt dieser Grundsatz nicht. Wird der Gläubiger tatsächlich durch eine Zahlung des Schuldners befriedigt, hat er von dessen Benachteiligungsvorsatz aber dann Kenntnis, wenn er um die Willensrichtung des Schuldners weiß und nach allgemeiner Erfahrung eine gläubigerbenachteiligende Rechtshandlung des Schuldners zugrunde legen muss (vgl. BGH, Urteil v. 19.9.2013 – IX ZR 4/13, ZIP 2013, 2113).

Das ist hinsichtlich der angefochtenen Zahlungen # 1 und # 2 zur Überzeugung des Senats – bei Würdigung aller für und gegen eine Kenntnis der Beklagten vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz der Schuldnerin sprechenden Umstände – der Fall.

Für die Beklagte war offensichtlich, dass die Schuldnerin den Ausspruch einer fristlosen Kündigung tunlichst vermeiden musste, um die Beklagte als regionale Netzbetreiberin nicht zu verlieren. Zugleich wusste die Beklagte jedenfalls anhand der bereits angeführten Berichtserstattung in der "Welt", dass die im Voraus geleisteten Stromzahlungen der T.-Endkunden im Falle einer Kündigung in Gefahr sein würden. Auch wenn die Anzahl der T.-Kunden im Versorgungsgebiet der Beklagten überschaubar war und der Erhalt dieser Kunden für die Existenz der Schuldnerin keine größere Bedeutung gehabt haben mag, entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein Schuldner unter dem Druck eines Gläubigers mit Druckpotential Zahlungen *bevorzugt* an diesen leistet, um ihn zum Stillhalten zu bewegen. Vor diesem Hintergrund verbietet sich im Regelfall ein Schluss des Gläubigers dahin, dass - nur weil er selbst Zahlungen erhalten hat - der Schuldner seine Zahlungen auch *im Allgemeinen* wieder aufgenommen habe (vgl. BGH, NJW 2013, 940, Tz. 42 m.w.N.). Hinzu kommt, dass bei einem gewerblich tätigen Schuldner, der seine Schulden – wie hier die Schuldnerin – über einen erheblichen Zeitraum hinweg nicht begleicht, bei der gebotenen lebensnahen Betrachtung mit weiteren Gläubigern mit ungedeckten Ansprüchen zu rechnen (BGH, NJW-RR 2013, 161). Gemessen daran kannte die Beklagte nicht nur die besondere Gefährdungslage bei der Beziehung der Schuldnerin zu ihren Endkunden im Versorgungsgebiet der Beklagten, sondern sie wusste auch, dass die Schuldnerin seinerzeit im *gesamten* Bundesgebiet eine Vielzahl von Endkunden zu versorgen hatte, wobei die Energielieferungen durch andere Lieferanten mit gegebenenfalls nicht vollständig beglichenen Forderungen erfolgte. Insofern kannte sie die Rahmenbedingungen des mittels niedriger Strom- und Gaspreise auf Kundenerweiterung angelegten Geschäftsmodells der Schuldnerin.

Die Kongruenz der angefochtenen Leistungen und der – vom Senat ebenfalls gesehene – Umstand, dass es sich um Zahlungen handelte, die zur Fortführung des Betriebes der Schuldnerin zweckdienlich und opportun gewesen sind, ändert an dieser Bewertung nichts. Denn die Beklagte hat hier, um ihren Anspruch durchzusetzen, das Druckmittel der Kündigungsandrohung angewendet. Soweit der Geschäftsführer der Beklagten bei seiner Anhörung angegeben hat, dass die Beklagte infolge des Kontrahierungszwanges keine andere Wahl gehabt habe, als die Schuldnerin weiter mit Strom und Gas zu beliefern, ändert dieser Umstand nichts an dem Kenntnisstand der Beklagten um die Motivation der Schuldnerin, die angemahnte Zahlung zur Vermeidung einer außerordentlichen Kündigung zu erbringen. Hierbei lag für die Beklagte eine mit der Zahlung verbundene Benachteiligung anderer Gläubiger der Schuldnerin auf der Hand. Das gilt speziell mit Blick auf die T.-Kunden, die gegenüber der Schuldnerin vorgeleistet hatten.

(7) Die Beklagte beruft sich darauf, dass ihr wegen des Vorliegens einer bargeschäftsähnlichen Lage eine gläubigerbenachteiligende Willensrichtung der Schuldnerin nicht habe bewusst werden können und nicht bewusst gewesen sei. Dem folgt der Senat nicht. Der bei der

Vorsatzanfechtung an sich nicht zu berücksichtigende Bargeschäftseinwand (§ 142 InsO) kommt aber bei der Bewertung des Schuldnerverhaltens und der korrespondierenden Kenntnis der Gläubigerin zum Tragen. Es geht um die Frage, ob in einer bargeschäftsähnlichen Lage die subjektiven Tatbestandsmerkmale des § 133 Abs. 1 InsO erfüllt sein können. Das ist hier zu bejahen. Denn maßgeblich ist auch hierbei die subjektive Sicht der Beklagten über die mit der Bezahlung verbundene Willensrichtung der Schuldnerin und deren wirtschaftliche Situation. Unabhängig davon, dass die Beklagte den erforderlichen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Erbringen der Leistung (Energiedurchlieferung) und der Gegenleistung (Zahlung # 1) schon nicht konkret aufzuzeigen vermochte, ist sie zur Überzeugung des Senates selbst nicht von einem zeitnahen, vertragsgerecht erfolgten Austausch von Leistung und Gegenleistung im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zahlungsmodalitäten ausgegangen, jedenfalls was die Zahlung # 1 angeht. Das zeigt sich schon daran, dass sie die in Rechnung gestellten Leistungen, auf die sich die Zahlung # 1 bezogen hat, zuvor mehrfach erfolglos angemahnt hatte. Hierzu hatte sie nach dem vertraglich vereinbarten GPKE-Ablaufschema auch Veranlassung, nachdem die Schuldnerin die Rechnungen jeweils durch positive R.S im Vorfeld der Zahlungserinnerungen anerkannt, aber die Zahlung gleichwohl nicht zeitnah erbracht hatte. Mithin bestand schon aus der Sicht der Beklagten kein derart enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Leistung und Gegenleistung, dass diese beim Erhalt der Zahlung # 1 nicht von dem Vorliegen einer bargeschäftsähnlichen Lage ausgegangen ist. Vielmehr sah sie die Zahlung als in einem Sachzusammenhang mit der Dringlichkeit ihrer eigenen Zahlungsaufforderung vom 17.12.2010 stehend.

Für die Zahlung # 2, bei dem es sich um eine Sicherheitsleistung für zukünftige aus der Geschäftsbeziehung resultierende Forderungen der Beklagten handelte, bestand zwar ggfs. ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Forderung nach einer Sicherheit und deren Erbringen. Dies kann aber dahinstehen, da sich auch bei der Annahme einer bargeschäftsähnlichen Lage an der Einschätzung des Senates vom Kenntnisstand der Beklagten nichts ändert. Das gilt bei der Zahlung # 2 umso mehr, als die Schuldnerin die ihr von der Beklagten gesetzte Frist für das Erbringen der Sicherheit (31.12.2010) zunächst verstreichen ließ und erst fünf Tage nach Fristablauf die Sicherheit geleistet hat. Das war aus der Sicht der Beklagten so aufzufassen, als riskiere die Schuldnerin den Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung. Das wiederum wird von einem verständigen, branchenkundigen Gläubiger als besonderes Warnzeichen einer schweren Liquiditätskrise aufgefasst.

(8) In der Gesamtschau aller Umstände steht zur Überzeugung des Senates fest, dass die Beklagte bei Erhalt der Zahlungen # 1 und # 2 Kenntnis von Umständen hatte, die zwingend auf die (drohende) Zahlungsunfähigkeit der Beklagten schließen ließen. Soweit die Beklagte diese Umstände anders bewertet und von einem organisatorischen Defizit bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs ausgegangen sein will, ist dies unerheblich. Denn maßgeblich ist die Kenntnis der Umstände, aus denen bei verständiger rechtlicher Beurteilung der Schluss auf das Vorliegen der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin zu ziehen ist, was hier zur Überzeugung des Senates der Fall ist.

Der Senat hat die rechtlichen Ausführungen im Schriftsatz der Beklagtenvertreter vom 17.07.2015 zur Kenntnis genommen. Diese ändern an der aufgezeigten Gesamtbewertung indes nichts. Soweit die Beklagte auf ein Urteil des OLG Frankfurt vom 14.07.2015 Bezug nimmt, wonach die auf eine Insolvenzanfechtung gestützte Klage des Klägers in einem ähnlich gelagerten Fall gegen eine Netzbetreiberin abgewiesen worden ist, handelt es sich um eine Entscheidung, für den die konkreten Umstände des Einzelfalles maßgeblich gewesen sind.

bb) Zahlungen # 3 und # 4

Von einer Kenntnis der Beklagten von Umständen, die zwingend auf die (drohende) Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin schließen ließen, ist der Senat auch hinsichtlich der angefochtenen Zahlungen # 3 in Höhe von 17.852,27 € am 07.04.2011 und # 4 in Höhe von 135,90 € am 18.04.2011 überzeugt. Auch das ergibt sich auf Grund einer Gesamtwürdigung der bereits aufgezeigten und im Folgenden aufzuzeigenden weiteren Umstände.

(1) Die Berichterstattung über die schlechte Liquidität der Schuldnerin in der allgemeinen Presse verdichtete sich, was sich anhand des weiteren Artikels in der "Welt" vom 25.03.2011 (Anlage K 103, *AB V Bl. 80 f.*) nachvollziehen lässt. Darin ist von offenen Rechnungen bei verschiedenen Netzgesellschaften in sechsstelliger Höhe und von Kündigungen seitens elf Netzbetreibern gegenüber T. die Rede. Insoweit hat der Geschäftsführer bei seiner Anhörung vor dem Senat eingeräumt, diese Informationen – jedenfalls soweit sie aus der allgemein zugänglichen Presse entstammten - seinerzeit zur Kenntnis genommen zu haben. Bereits im Januar 2011 hatte der branchenspezifische Newsletter "e" im Januar 2011 darüber berichtet, dass T. einigen Netzbetreibern gegenüber säumig gewesen sei. Einige Netzbetreiber hätten Vorauszahlungen von der Schuldnerin verlangt. Grund seien ständige Zahlungsverzögerungen von T. . Der Kläger hat hierzu vorgetragen, dass die Beklagte dieses Presseergebnis der energierechtlichen Fachwelt abonniert gehabt habe. Die Kenntnis des betreffenden Newsletters, dessen vom Kläger vorgetragener Inhalt (Bl. 54 Bd. III d.A.) unwidersprochen geblieben ist, hat die Beklagte zwar pauschal bestritten, ohne dabei aber in Abrede zu nehmen, den Newsletter (auch schon im Januar 2011) bezogen zu haben. Damit ist unstreitig, dass sie den energate-Newsletter seinerzeit erhalten hat. Insofern ist schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung sicher davon auszugehen, dass sie ihn im gewöhnlichen Geschäftsgang auch zur Kenntnis genommen und ausgewertet hat. Das deckt sich im Übrigen mit den Angaben des Geschäftsführers G. bei dessen Anhörung vor dem Landgericht und vor dem Senat, wonach er seinerzeit aus branchenspezifischen Quellen Warnmeldungen über T. mitbekommen hat. Der Senat hat berücksichtigt, dass es in dieser Zeit durchaus auch positive Pressemeldungen über die T.-Gruppe gegeben hat, die sich etwa auf erfolversprechende Sanierungsversuche und Umstrukturierungen bezogen. Deren Wahrheitsgehalt war jedoch mit großer Skepsis zu begegnen, zumal die Beklagte es selbst "erlebt" hat, dass die Schuldnerin es auch ab Januar 2011 zu weiteren erheblichen Zahlungsverzögerungen kommen ließ:

(2) So stauten sich bei der Beklagten ab Januar 2011 erneut Zahlungsrückstände der Schuldnerin trotz zuvor gemeldeter positiven R.s auf. Zahlungen an die Beklagte erfolgten in der Zeit ab Januar 2011 bis zum 06.04.2011 ungeachtet avisierter Zahlungen überhaupt nicht mehr. Das ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Klägers von R.s im Zeitraum vom 27.01. bis 24.02.2011 in dessen Schriftsatz vom 3.3.2014 Seite 52 f. (Bl. 52 f. Bd. III d.A.), der die Beklagte nicht mit konkretem Bestreiten des darin enthaltenen Zahlenwerks entgegen getreten ist.

Der angefochtenen Zahlung # 3 vom 07.04.2011 gingen positive R.s vom 27.01., 17.02., 03.02. und 24.02.2011 voraus. Zahlungserinnerungen seitens der Beklagten nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten an die Fa. e. per Email (Anlagen K 77 bis K 80, AB II Bl. 117 ff.)

- am 22.02.2011 auf fünf positive R.s über insgesamt rund 7.500 €, worauf am 07.04.2011 und mithin 43 Tage später Zahlung geleistet wurde,

- am 01.03.2011 auf zwei positive R.s über 5.595,39 €, wobei die Zahlung am 07.04.2011, also 37 Tage später, erfolgte.

Das Szenario ausbleibender Zahlungen des Vorjahres wiederholte sich damit im ersten Quartal des Jahres 2011; positiven R.s folgten – wiederum – keine zeitnahen Zahlungen.

(3) Am 07.03.2011 ging die Beklagte – zur Überzeugung des Senats in Kenntnis des greifbaren Ausfallrisikos – erneut dazu über, eine "förmliche" Mahnung mit einer Kündigungsandrohung wegen rückständiger Zahlungen in Höhe von insgesamt 12.828,70 € zu verbinden, und zwar mit dem gleichzeitigen Einfordern einer weiteren Vorauszahlung als Sicherheit in Höhe von 4.000,- €. Als Zahlungsfrist wurde jeweils der 14.03.2011 gesetzt. Die Zahlung erfolgte erst 23 Tage nach Ablauf dieser Zahlungsfrist. Zwischenzeitlich – am 16.03.2011 – hatte die Beklagte deswegen bereits das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet, woraufhin am 23.03.2011 ein entsprechender Mahnbescheid erging. Das nochmalige Anfordern einer weiteren Sicherheitsleistung in Höhe von 13.000 € am 14.03.2011 blieb erfolglos. Die zwischenzeitlich bevollmächtigten Anwälte der Beklagten sprachen deshalb mit Schreiben vom 23.03.2011 die außerordentliche Kündigung beider Verträge mit der Schuldnerin verbunden mit einem Entzug des Zugangs zum Strom- und Gasnetz per 07.04.2011 aus. Die Geschäftsbeziehung war damit infolge der Zahlungseinstellung beendet worden.

Bei dem Erhalt der Zahlung # 3 am 07.04.2011 war der Beklagten deshalb klar, dass die Schuldnerin es zur fristlosen Kündigung hatte kommen lassen. Daraus war aus Sicht des Senates zwingend zu schließen, dass die Schuldnerin weitere Gläubiger "mit Druckpotential" hatte, die sie ebenfalls zu bedienen hatte und ihr deshalb die nötigen Mittel fehlten, um weitere Gläubigerforderungen zu begleichen. Damit hatte sich die in der Presse thematisierte Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der T.-Gruppe aus Sicht der Beklagten im konkreten Zahlungsverhalten (erneut) manifestiert. Mit Blick auf die erheblich verzögerte Zahlung auf die erneut ausgesprochene Mahnung mit Kündigungsandrohung war ihr nach alledem die Zahlungseinstellung und der Eintritt der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit bekannt. Diese Kenntnis hatte sie auch im Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung # 4.

Soweit die Beklagte nach Erhalt der Zahlung ihre Bereitschaft erklärt hatte, die Vertragsbeziehung fortzusetzen (Schr. vom 12.04.2011, Anl. K 84 a , Bl. 129 AB II), vermochte das an der bereits vorhandenen Kenntnis der gläubigerbenachteiligenden Wirkung der erhaltenen Zahlungen nichts mehr zu ändern.

Der Umstand, dass auch hinsichtlich der Zahlungen # 3 und # 4 kongruente Deckungen vorlagen, ist in die Gesamtwürdigung des Senates mit eingeflossen. Dies führt jedoch – wie bereits bei den Zahlungen # 1 und # 2 – zu keiner anderen Bewertung durch den Senat. Das gilt auch mit Blick auf die Rechtsausführungen im Schriftsatz der Beklagtenvertreter vom 17.07.2015.

Der Einwand der Beklagten, auch insoweit habe eine bargeschäftsähnliche Lage bestanden, greift nicht durch. Bei der Zahlung # 3 fehlt es bereits an einer konkreten Darlegung des Zeitraumes, der zwischen der von der Beklagten erbrachten Leistung und der Gegenleistung verstrichen ist. Was die Sicherheitsleistungen betrifft, gilt das oben zu den Zahlungen # 3 Gesagte entsprechend. Bei der Zahlung # 4 handelt es sich um die Erstattung der Kosten des Mahnverfahrens, für die eine bargeschäftsähnliche Lage schon mangels eines Leistungsaustauschs nicht angenommen werden kann.

2. Ob bei den Zahlungen # 3 und # 4 zudem die Voraussetzungen einer Anfechtung wegen kongruenter Deckung nach § 130 Abs. 1 Nr. 1 InsO erfüllt sind, kann dahinstehen.

3. Zinsen auf den geschuldeten Betrag stehen dem Kläger gemäß §§ 143 Abs. 1 S. 2 InsO, 819 Abs. 1, 291 BGB ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens - 01.09.2011 - in ausgerichteter Höhe zu.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

IV.

Die Revision ist gemäß § 543 Abs. 2 ZPO nicht zuzulassen. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Revisionsgerichts.